

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.02.1993

Geschäftszahl

92/06/0234

Rechtssatz

Kann aus den vorgelegten Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger darauf geschlossen werden, daß zu ihrer Erstellung eine umfangreiche, technische und wissenschaftliche Ausrüstung erforderlich war, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß weder die Behörden noch die ihnen zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen über einen derartigen wissenschaftlichen Apparat verfügten, und damit auch auf Grund der Größe des Bauprojektes und der komplexen Problemkreise den Behörden kein geeigneter Amtssachverständiger zur Verfügung stand.